

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschusses
des am 30.8.2009 gewählten Rates

am 14. November 2011

An der Sitzung nehmen unter Vorsitz der Ratsfrau Elisabeth Klennert folgende Mitglieder teil:

Ratsherr Bernd Drengk
Ratsfrau Marion Ewers
Ratsherr Gisbert Günther
Ratsherr Helge Hörning
Ratsfrau Gisela Lause
Ratsherr Dirk Reinemann
Ratsherr Frank Sommer
Ratsherr Heinrich Stute
Ratsherr Jürgen Unruhe

Ratsherr Marcel Günter fehlt entschuldigt

Von der Verwaltung sind anwesend:

Stadtkämmerer Senneka
Verwaltungsangestellter Meier

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 19:40 Uhr

A. Öffentliche Sitzung

1. **Abwassergebühren 2012** **a) Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung**

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung wurde den Ausschussmitgliedern mit der Sitzungseinladung übersandt.

Der Handlungsvorschlag der Verwaltung sieht vor, die Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahre 2012 unverändert zu belassen. Der zu erwartende Überschuss ist zur Abdeckung des Fehlbedarfs aus 2009 einzusetzen, da die vorhandene Rücklage vollständig aufgebraucht wurde.

Der Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis und verweist sie zur Kenntnisnahme an den Rat.

2. Straßenreinigungsgebühren 2012

a) Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst wurde den Ausschussmitgliedern mit der Sitzungseinladung übersandt.

Die Kalkulation für das Jahr 2012 weist einen Fehlbedarf aus. Zum Ausgleich dieses Fehlbedarfs ist die Anhebung der Straßenreinigungsgebühren von 0,69 € auf 1,07 € und der Winterdienstgebühren von 0,54 € auf 0,80 € erforderlich. Der Sonderposten für Gebührenaussgleich kann hierfür nicht in Anspruch genommen werden, da er mit dem Jahresabschluss 2011 aufgebraucht sein wird.

Fragen der Ausschussmitglieder werden durch den Kämmerer beantwortet.

Der Ausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Kenntnis.

b) Änderung der Straßenreinigungssatzung

Der Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss empfiehlt dem Rat bei einer Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mit Mehrheit, die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Steinheim über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.12.1983 zu beschließen.

3. Bestattungsgebühren 2012

a) Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen wurde den Mitgliedern des Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschusses mit der Sitzungseinladung übersandt.

Die Kalkulation des Gebührenhaushaltes für das Jahr 2012 weist einen erheblichen Fehlbetrag aus, der nur über eine Erhöhung der Bestattungsgebühren ausgeglichen werden kann. Der Sonderposten Ausgleichsrücklage steht zur Deckung nicht mehr zur Verfügung, da die Rücklage nach Ausgleich des voraussichtlichen Fehlbetrages 2011 weitestgehend verbraucht ist.

In der Beratung wird auf verschiedene Einzelposten der Bedarfsberechnung eingegangen. Auf Anfrage aus dem Ausschuss nach der Ursache für die deutliche Erhöhung des Ansatzes für die bauliche Unterhaltung der Friedhofskapellen werden die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erläutert. Die größten Kostenansätze sind dabei 15.000,00 € für die Kapelle in Steinheim (statische Aussteifung des Glockenturms mit Aufstiegsleiter), insgesamt 5.900,00 € für die Kapelle Ottenhausen (verschiedene Unterhaltungsmaßnahmen) sowie 4.850,00 € für die Kapelle Sandebeck (Sanierung Innenräume, Malerarbeiten Fassade).

Desweiteren wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Ansatzes für Verwaltungskosten erläutert.

Der Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen zur Kenntnis und verweist sie zur Kenntnisnahme an den Rat.

b) Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat bei 2 Enthaltungen mit Mehrheit, die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 7.11.1977 zur Satzung über das Friedhofswesen in der Stadt Steinheim zu beschließen.

4. Marktgebühren 2012

a) Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Marktgebühren 2012 wurde den Ausschussmitgliedern mit der Sitzungseinladung übersandt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Standgelder bei 0,80 €/qm Standfläche unverändert zu lassen. Stromkosten werden entsprechend der jeweiligen Tarife kostendeckend erhoben.

Der Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung zustimmend zur Kenntnis und verweist sie zur Kenntnisnahme an den Rat.

5. Auswirkungen der strukturellen Änderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012

Der Kämmerer teilt mit, die Stadt Steinheim habe nach der vorliegenden 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz mit einer gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. € verringerten Zahlung aus dem Finanzausgleich 2012 zu rechnen. Hauptgrund hierfür sind die um rd. 1,3 Mio. € reduzierten Schlüsselzuweisungen (geringfügig kompensiert durch Mehreinnahmen, insbes. bei der Investitions- und Schulpauschale). Maßgeblichen Einfluss auf die Veränderung bei den Schlüsselzuweisungen hat die Neugewichtung des Soziallastenansatzes zu Lasten der ländlichen Kommunen.

Auf der anderen Seite hat der Kreis Höxter signalisiert, den Kreisumlage-Hebesatz um 3,8 Punkte senken zu wollen, was für die Stadt Steinheim eine Verringerung der Kreisumlage um rd. 450.000,00 € im Vergleich zur Finanzplanung 2012 zur Folge hätte. Gegenüber der tatsächlich erhobenen Kreisumlage 2011 tritt ein Minderaufwand von ca. 162 T. € ein.

Die Informationen der Verwaltung werden vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

6. Stand der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung 2011 und Zeitplan für den Haushalt 2012

Die Verwaltung teilt mit, dass sich gegenüber der Berichterstattung in der Ausschusssitzung am 20.9.2011 kaum Veränderungen der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Auf der Einzahlungs-/Ertragsseite ist ein leichter Anstieg beim Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer festzustellen. Ebenso weist das Gewerbesteueraufkommen eine leicht steigende Tendenz auf. Bei den übrigen Steuerarten verläuft die Entwicklung weitestgehend konstant.

Auf der Auszahlungs-/Aufwandsseite zeichnen sich bisher keine deutlichen Überschreitungen der Planansätze 2011 ab.

Zum Zeitplan für die Aufstellung des Haushaltes 2012 teilt der Kämmerer mit, ursprünglich sei angedacht gewesen, den Haushalt noch im Dezember dieses Jahres einzubringen. Es gelte jedoch zu beachten, dass auch der Kreis Höxter Haushaltssatzung und -plan erst am 15.12.2011 in den Kreistag einbringt. Der Kreis habe die Verabschiedung für Mitte Februar 2012 vorgesehen. Unsicherheiten für den Kreishaushalt ergäben sich insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Höhe der Landschaftsverbandsumlage. Dies stelle mittelbar auch einen Unsicherheitsfaktor für die Planung der Stadt dar.

Herr Senneka führt weiter aus, die Ausgleichsrücklage werde in 2011 weitestgehend aufgezehrt. Es gelte daher, im Haushalt 2012 den Eigenkapitalabbau unter 5% zu begrenzen, da sonst ein Haushaltssicherungskonzept drohe. Insofern sei es sinnvoll, wenn bei Einbringung des Haushaltes 2012 auf belastbare Daten aus dem Rechnungsabschluss 2011 zurückgegriffen werden könne.

Aufgrund der genannten Unsicherheiten für die Haushaltsplanung 2012 favorisiert die Verwaltung, die Einbringung des Haushaltes 2012 in den Januar des kommenden Jahres zu verschieben.

Die Ausschussmitglieder erklären sich mit der Zeitplanung einverstanden. Es wird gebeten, dem Protokoll eine Übersicht der gesetzlichen Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept beizufügen (siehe Anlage).

7. Verschiedenes

Fragen aus den Reihen des Ausschusses werden beantwortet

gez. Elisabeth Klennert
Vorsitzende

gez. W. Meier
Schriftführer

Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW

§ 76 GO NRW

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Auszug aus Wolters Kluwer „Wissensdatenbank“

1. Allgemeines

Die Zielsetzung der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in Nordrhein-Westfalen ist darauf ausgerichtet, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wieder herzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist in § 79 II GO NRW bestimmt worden, dass das Haushaltssicherungskonzept - soweit ein solches erstellt werden muss - Teil des Haushaltsplans ist.

2. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes - Voraussetzungen

Sofern der Haushaltsausgleich einer Kommune in Nordrhein-Westfalen nach § 75 Abs. 2 GO NRW nicht erfüllt werden kann, treten differenzierte Rechtsfolgen nach § 75 Abs. 4 und 5 GO NRW und § 76 GO NRW ein:

- **Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes gem. § 75 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 76 Abs.1 GO NRW:**

Wird bei der Aufstellung des Haushaltes kein strukturell ausgeglichener Ausgleich erreicht und muss Eigenkapital in Form der allgemeinen Rücklage abgebaut werden, bedarf es hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zwingend mit der Verpflichtung der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verbunden, wenn

- *nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird;*

- *in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern;*
- *innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.*

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach § 75 Abs. 2 GO NRW der Haushalt als ausgeglichen gilt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Bei dem Einsatz der Ausgleichsrücklage für den Haushaltsausgleich wird zwar ebenfalls Eigenkapital abgebaut; dieses führt jedoch zu keiner Genehmigungspflicht oder weiteren Rechtsfolgen.

- **Im Rahmen der Bestätigung des Jahresabschlusses nach § 75 Abs. 5 GO NRW:**

Da dem Jahresabschluss die gleiche Bedeutung zukommt wie der Haushaltplanung, gilt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auch für den Jahresabschluss. Wird bei der Bestätigung des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 3 GO NRW trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans ein Fehlbetrag oder ein höherer Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen festgestellt und liegen die im § 76 Abs. 1 GO NRW dargestellten Sachverhalte vor, setzt auch in diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ein.

3. Konsolidierungszeitraum

Nach § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde im aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt sein wird. Nach § 76 Abs. 2 GO NRW kann die notwendige Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für das Haushaltssicherungskonzept nur erteilt werden, wenn aus dem Konzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Bei der Berechnung des Konsolidierungszeitraums können unterschiedliche Konstellationen auftreten, die im Leitfaden des Innenministeriums NRW "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" aufgeführt sind.

4. Analyse der Ursachen

Gemäß § 5 GemHVO NRW sind im Haushaltssicherungskonzept die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und die vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Die Ausgangslage stellt im Haushaltssicherungskonzept die Grundlage für die Ursachenanalyse dar. Hier sollten in möglichst quantitativen Ausführungen die Zahlen, Daten und Fakten der Gemeinde ausführlich beschrieben und erläutert werden. Die anschließende Ursachenanalyse sollte den haushaltswirtschaftlichen Sanierungsbedarf identifizieren. Informationen für die Analyse können bspw. aus den Ergebnissen der Pflichtprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, dem NRW Kennzahlen-Set der Rechnungsprüfungsämter oder den Jahresabschlussunterlagen der Kommune entnommen werden. Eine tiefere Analyse der Ergebnisrechnung (Ertrags- und Aufwandsarten), Finanzrechnung und Bilanz (Vermögen) können weitere Erkenntnisse liefern. Auch die im Rahmen einer Aufgabenkritik bzw. Produktkritik gewonnenen Informationen hinsichtlich der Durchführung von Pflichtaufgaben und deren Standards sowie der Abbau von freiwilligen Aufgaben der Gemeinde können weitere Konsolidierungspotentiale erkennen lassen.

5. Darstellung der Maßnahmen

Die aus der Ursachenanalyse gewonnenen Gegensteuerungsmaßnahmen sind mit den jeweiligen Konsolidierungsbeiträgen haushaltspositionenscharf in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Nach § 5 GemHVO NRW soll das Haushaltssicherungskonzept die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft ausgeglichen sein wird. Da der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW auf dem Ergebnishaushalt basiert, sollten die Maßnahmen primär auf die Ertrags- und Aufwandsgrößen ausgerichtet sein.